

In der „guten alten Zeit“ war es schon eine Überlegung wert, ob man für seinen Urlaub in Österreich oder der Schweiz ein Amateurfunk-Gerät mitnehmen wollte oder nicht.

Der bürokratische und finanzielle Aufwand (umgerechnet auf meist wenige QSOs) waren nicht unerheblich.

Hier ein paar Erinnerungen für die heutigen CEPT-verwöhnten, jungen Funkamateure:

a) Österreich:

Zunächst musste man den Weg erfahren (ohne Internet!), dies gelang problemlos über den Österreichischen Versuchssenderverband (Anlage 1). Für die maximal 3 Monate gültigen Gastlizenzen stellte man dann den Antrag rechtzeitig an die „Post- und Telegraphendirektion“ des jeweiligen Bundeslandes, (Anlage 2), z.B. „Oberösterreich und Salzburg“. Dies habe ich mehrfach befolgt und gemäß dem dann erhaltenen „Bewilligungsbescheid“ aus dem Jahr 1982 wurde ich „eingeladen“, mittels Erlagscheines die Gebühren in Österreich zu entrichten (Anlage 3). In diesem Fall für meine xyl und mich zusammen 310 S, also rund 45 DM – damals keine peanuts!

b) Schweiz:

Hier fand ich in meinen Unterlagen nur noch die „Amateursendekonzession“ für DJ8EW/HB vom Jahr 1975 (Kopie des deutschsprachigen Teils) in der Anlage 4 und die vorher zu leistende Zahlung in Höhe von 35 SFR (Anlage 5 für 1 Rufzeichen).

5 Anlagen



ÖSTERREICHISCHER
VERSUCHSENDEVERBAND
MEMBER OF THE IARU

DACHVERBAND

L i e b e Y L ! L i e b e r O M !

Wir freuen uns, Daß Sie in Österreich Urlaub machen wollen. Damit beim Einreichen einer Gastlizenz alles reibungslos vor sich geht, gestatten Sie und ein paar Hinweise:

1. Für Ihre Gastlizenz ist unbedingt die Angabe eines festen Standortes notwendig. Ohne diese Angabe können unsere Postdirektionen Ihre Gastlizenz nicht ausstellen. Angaben wie: "Mobil quer durch Österreich" oder "im Raume von..." sind unzureichend. Dagegen ist ein definierter Campingplatz möglich. Sie müssen aber deswegen nicht den ganzen Urlaub dort verbringen. Die Bewilligung gilt auf Antrag für den beweglichen Betrieb im ganzen Gebiet der Republik Österreich.
2. Sie verwenden bei einem Aufenthalt bis zu drei Monate Ihr Heimatrufzeichen mit angehängtem /OE. Beim beweglichen Betrieb ist die Angabe des Bundeslandes, in dem Sie sich aufhalten, nicht notwendig.
3. In Österreich gibt es drei Leistungsklassen. Sie richten sich nach der Anoden- bzw. Collectorverlustleistung der Endstufe.
Klasse A bis 25 Watt, Klasse B bis 50 Watt und Klasse C bis 100 Watt.
4. Bei der Angabe der gewünschten Sendarten verwenden Sie, bitte, die in der VO-Funk festgelegten Kurzbezeichnungen.
Wenn Ihre Heimatlizenz den Betrieb auf Kurzwellen gestattet, können Sie einreichen: A1, A2, A3, A5, F1, F2, F3, P1, P2, P3.
Inhaber von Lizenzen, die nur für UKW gelten: A3, A5, F1 + F2 (nur für RPTV), F3.
Bei A3 ist A3j (SSB), bei A5 ist 3A5 (SSTV) inbegriffen.
5. Die Vorschreibung der Gebühren erhalten Sie zusammen mit der Bewilligung zugesandt. Zahlen Sie diese Gebühren mittels des beigelegten Erlagscheines erst in Österreich ein. Das können Sie in jedem Postamt machen.
6. Dem Antrag legen Sie, bitte, eine Kopie oder beglaubigte Abschrift Ihrer Heimatlizenz bei. Kopien müssen nicht beglaubigt aber möglichst leserlich sein.
7. Reichen Sie nicht erst im allerletzten Augenblick ein, sondern nach Möglichkeit wenigstens drei Wochen vorher.
8. In Österreich werden Gastlizenzen für maximal drei Monate ausgegeben. Für Amateure aus überseeischen Staaten sind auch längerfristige Bewilligungen möglich.
9. Sollten trotzdem noch Fragen offen sein, z.B. daß Sie nicht wissen, welcher Direktion Ihr geplanter Aufenthalt zugeordnet ist, steht Ihnen der ÖVSV für Anfragen jederzeit zur Verfügung. Verwenden Sie dazu die o.a. Anschrift.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Österreich und viele nette Verbindungen.

Vor- und Zuname : Lothar Sack
 Geboren am : XXXXXXXXXX
 Geburtsort : Schwarzenbruck
 Staatsbürgerschaft : Deutscher
 Beruf : Ing.
 Adresse : Dr.-Lehmer-Str. 62, 8058 Erding
 Telefon : 08122/ 15676
 Rufzeichen der Amateurfunkstelle : DJ 8 EW

An die

Post - und Telegraphendirektion für +)

Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien
 A- 1011 Wien, Dr. Karl Lueger- Platz 5

X Oberösterreich und Salzburg in Linz
 A - 4020 Linz, Zollamtsstraße 1

Tirol und Vorarlberg in Innsbruck
 A - 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 2

Kärnten in Klagenfurt
 A - 9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 19

Steiermark in Graz
 A - 8020 Graz, Neutorgasse 46

als Fernmeldebehörde I. Instanz

Befristete Amateurfunkbewilligung

Ich ersuche um Erteilung der befristeten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle in Österreich.

Ich beabsichtige diese Amateurfunkstelle von .01.08.82 bis 31.10.82 in (fester Standort) ++) .A-5743.Krimml,.Obenkrimml.40,.Wohnung.3..... sowie beweglich im gesamten Bundesgebiet zu errichten und zu betreiben.

Die maximale Sendeleistung wird .100.. Watt betragen.

Folgende Sendearten werden verwendet : .EM(2m).und a3j.(SSB).40/20/15/10m Ablichtung oder beglaubigte Abschrift der Heimatlizenz liegt bei.

..12.07.1982.....
 Datum

.. XXXXXXXXXX ..
 U

+) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem festen Standort, siehe Rückseite.

++)Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle in Österreich kann nur dann erteilt werden, wenn wenigstens ein fester Standort in Österreich (Hotel,Pension,Campingplatz) angegeben ist. (Genaue Anschrift erforderlich !)

./.

Post- und Telegraphendirektion
für Oberösterreich und Salzburg
A 4010 L i n z

Datum des Poststempels

Sehr geehrter Funkamateurl

Beigeschlossen übermitteln wir ^{je einen} ~~den~~ Bewilligungsbescheid
zur Errichtung und zum Betrieb ^{je} einer Amateurfunkstelle in
Österreich für den in der Bewilligung angeführten Zeitraum.

Wir laden Sie ein, die gemäß den bezogenen Gesetzesstellen
vorgeschriebene Bewilligungsgebühr von S 60.-
sowie die erforderlichen Stempelgebühren S 250.-
zusammen S 310.-

anlässlich Ihres Aufenthaltes in Österreich mittels zuliogenden
Erlagscheines auf das österr. Postsparkassenkonto 5910.009 der
Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg
in Linz zu überweisen. Der vorgeschriebene Betrag kann bei
jedem österreichischen Postamt eingezahlt werden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Österreich
und einen guten Empfang!

Für eine weitere Antragstellung ist ein Vordruck angeschlossen.

In vorzüglicher Hochachtung:

Post- und Telegraphendirektion
für Oberösterreich und Salzburg
als Fernmeldebehörde I. Instanz
A 4010 L i n z



Schweizerische PTT-Betriebe
Entreprise des PTT suisses
Azienda svizzera delle PTT

Generaldirektion
Direction générale
Direzione generale

Herrn
Richard Sack
L. Lehmerstrasse 62

D-8058 Erding

BR Deutschland

Amateursendekonzession

Die Schweizerischen PTT-Betriebe erteilen dem obengenannten Gesuchsteller die Konzession zum Erstellen und Betreiben einer Amateursendestation gemäß den Konzessionsbestimmungen.

Rufzeichen

D J 8 E W / H B

Gültigkeitsdauer der Konzession

20.5.1975 - 20.8.1975

Da

Bern, den

16. April 1975

Radio- und Fernsehabeilung

R. Mann

Concession d'amateur-émetteur

L'entreprise des PTT suisses accorde au requérant susmentionné la concession l'autorisant à établir et à exploiter une station d'amateur-émetteur selon les dispositions de la concession.

Indicatif d'appel

Durée de validité de la concession

Date

Berne, le

Division radio et télévision

Concessione di radiodilettante

L'azienda svizzera delle PTT rilascia al richiedente soprammenzionato la concessione per lo stabilimento e l'esercizio d'un impianto ricetrasmittente di dilettante, conformemente alle disposizioni della concessione.

Indicativo di chiamata

Durata di validità della concessione

Data

Berna,

Divisione radio e televisione

PTT 807.10 V 73 3000 A 5 x 2 O 65

Auszug aus den Konzessionsvorschriften

Umfang der Konzession

Die Konzession berechtigt eine radioelektrische Sende-Empfangsanlage mit einer Anodenverlustleistung bis 150 Watt für den Amateurverkehr zu erstellen und zu betreiben.

Massgebend ist die Summe der mittleren Anoden- oder Kollektorverlustleistungen für intermittierenden Betrieb (ICAS) sämtlicher in der Hochfrequenz-Endstufe verwendeter Röhren oder Transistoren.

Geheimhaltung der fremden Nachrichten.

Der Konzessionär ist unter voller persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, die privaten, staatlichen, militärischen oder dienstlichen Nachrichten geheimzuhalten.

Es ist verboten, private, staatliche, militärische oder dienstliche Telegramme, Radiotelegramme, telephonische oder radiophonische Gespräche oder Mitteilungen mit Radioempfangseinrichtungen aufzufangen. Werden sie unbeabsichtigt empfangen, so dürfen sie weder aufgezeichnet noch Dritten mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden; das Vorhandensein solcher Nachrichten darf nicht einmal angedeutet werden.

Kontrolle der Anlage

Die konzessionspflichtigen Anlagen und die Räume, in denen sie untergebracht sind, müssen den mit der Besichtigung oder Kontrolle beauftragten Organen der PTT-Betriebe jederzeit und in allen Teilen zugänglich sein.

Technische Vorschriften

Für den Radioamateurverkehr stehen folgende Frequenzbänder zur Verfügung:

1,8 — 2,0 MHz	geteilt mit anderen Diensten
3,5 — 3,8 MHz	Senderausgangsleistung 10 Watt
7,0 — 7,1 MHz	geteilt mit anderen Diensten
14,0 — 14,35 MHz	
21,0 — 21,45 MHz	
28,0 — 29,7 MHz	
144,0 — 146,0 MHz	

430,0 — 440,0 MHz 430 — 435 MHz und 438 — 440 MHz geteilt mit anderen Diensten

Folgende Sendarten sind zulässig:

Radiotelegraphie	: A1 A2 F1 F2
	(nur für Radiotelegraphisten)
Radiotelephonie	: A3 A3A A3B A3H A3J F3
Fernschreiben	: A2 A2A A2B A2H A2J F1 F2
Schmalbandfernsehen	
(über Telephoniekanal):	A5 A5A A5B A5H A5J F5

Die Rufzeichen lauten wie folgt:

Für die Schweiz: Ausländisches Rufzeichen/HB
Für das Fürstentum Liechtenstein: Ausländisches Rufzeichen/HB ϕ

Betrieb der Station:

Stört der Radioamateur andere Funkdienste, so können ihm durch die Generaldirektion PTT Beschränkungen hinsichtlich seiner Sendetätigkeit auferlegt werden.

Für die Sendungen ist eine der vier Landessprachen zu verwenden. Im Verkehr mit ausländischen Stationen sind auch Englisch und Spanisch zugelassen. Im telegraphischen Verkehr sind die international vereinbarten und die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen zulässig. Die Uebermittlung von chiffrierten oder anderswie vereinbarten Texten durch Amateurstationen ist untersagt.

Der Verkehr zwischen Amateur-Radiostationen ist in offener Sprache abzuwickeln und hat sich auf technische und persönliche Mitteilungen über die Sendeversuche zu beschränken. Die Uebermittlung von Meldungen, die von Dritten ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist nicht gestattet.

Das Rufzeichen ist zu Beginn und am Schluss jeder Sendung, jedoch mindestens alle 5 Minuten durchzugeben.

Anwendbare Vorschriften

Folgende Vorschriften sind anwendbar:

- die Konzessionsvorschriften für Amateur-Radiostationen;
- das Radioreglement (Anhang zum Internationalen Fernmeldevertrag);
- das Reglement für den Betrieb von Amateur-Radiostationen;
- die technischen Vorschriften über die Erstellung von Radorund-spruch- und Fernsehempfangsanlagen.

Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr
 Nur für Beträge bis zum Wert von DM 500,-

Blatt 3

An		Girokontrollstempel der auftragerteilenden Geschäftsstelle	Ausfertigung für die auftragerteilende Geschäftsstelle	
STADTSPARKASSE MÜNCHEN			Oberweisung <input checked="" type="checkbox"/>	Inkasso-Einlösung <input type="checkbox"/>
Währung		Betrag		Auftraggeber: (Name oder Firma, Anschrift, Fernruf, Gewerbe)
sfr		35,--		Herr Lothar Sack
In Worten: Fünfunddreißig				8058 Erding Dr.-Lehmer-Str. 62
DM-Gegenwert (Briefkurs)				Konto-Nr. 52-107711
Für Vermerke des Geldinstituts				Besondere Angaben für den Empfänger (z. B. Rechnungsdatum, Abzüge)
Stadtparkasse München Zweigstelle 5A, Heinrich-Greif-Str. 10  (Firmenstempel u. Unterschriften der auftragerteilenden Geschäftsstelle)				Amateurkonzession für DJ8EW
Zahlung ist auszuführen:				Zahlungsempfänger: (genaue Anschrift)
<input checked="" type="checkbox"/> brieflich		<input type="checkbox"/> telegrafisch		Generaldirektion RTT Radio- Und Fernseh Abteilung CH - 3000 Bern Schweiz
Ihre Provision und Spesen zu meinen/unseren Lasten				Konto bei – oder auf ein anderes Konto des Empfängers
Fremde Kosten zu Lasten des Empfängers				30-1030 Postscheckkonto Bern, CH
Evtl. andere Gebührenverrechnung:				

 München , 9.4.1975
 Ort und Tag

21013